

Vereins-Rechtsschutz

Warum brauchen Sie eine Rechtsschutz-Versicherung?

Sie können viel schneller in einen Rechtsstreit verwickelt werden, als Sie für möglich halten. Pro Jahr werden über 20 Millionen Verfahren in Deutschland geführt. Diese Streitigkeiten sind in vielen Fällen mit hohen Anwalts- und Gerichtskosten verbunden, vor allem dann, wenn Anwalts- und Gerichtskosten der Gegenseite dazukommen.

z. B.: Kosten im Zivilverfahren*

		1. Instanz	2. Instanz	1. und 2. Instanz
Streitwert	2.500 EUR	1.747 EUR	1.819 EUR	3.566 EUR
	25.000 EUR	6.483 EUR	6.783 EUR	13.265 EUR
	350.000 EUR	25.563 EUR	28.025 EUR	53.588 EUR

(*eigene Anwalts- und Gerichtskosten inkl. Anwalt- und Gerichtskosten der Gegenseite, eventuell entstehende Sachverständigenkosten sind nicht berücksichtigt)

Vor allem in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entstehen häufig weitere Kosten durch Sachverständige oder Zeugen. Ihr Rechtsschutz nimmt Ihnen dieses Risiko ab.

Wir tragen folgende Kosten innerhalb Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira bis zur Versicherungssumme von 2.000.000 EUR, außerhalb dieses Bereiches weltweit bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR für:

- die gesetzlichen Anwaltsgebühren
- Korrespondenzanwaltsgebühren bei Zivilprozessen für die 1. Instanz, wenn Wohn- und Gerichtsort mehr als 100 km voneinander entfernt sind
- Gerichtskosten
- Schiedsgerichtskosten bis zur Höhe der Kosten des zuständigen staatlichen Gerichts für die 1. Instanz
- Zeugenauslagen
- gerichtliche Sachverständigengebühren
- private, außergerichtliche Sachverständigenkosten bei:
 - Verkehrsstrafsachen
 - Kfz-Vertragsstreitigkeiten
- Außergerichtliche Kosten eines Sachverständigen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen am Kfz bei einem Unfall im Ausland
- Kosten eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren im Ausland
- Kosten für die Übersetzung der im Ausland für die Interessenwahrnehmung notwendigen schriftlichen Unterlagen
- Gebühren bei Verwaltungsbehörden
- Kosten der Gegenseite
- Notwendige Vorschüsse
- Reisekosten zum ausländischen Gerichtsort, wenn das persönliche Erscheinen angeordnet ist
- Strafkautionsdarlehensweise bis zu 200.000 EUR

Wer ist versichert?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen. Geschützt sind der Verein, die gesetzlichen Vertreter, die Vereinsmitglieder und die Angestellten des Vereins bei Wahrnehmung von Vereinsaufgaben.

Welche Leistungsarten sind versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

brauchen Sie, um Schadenersatzansprüche durchzusetzen:

- bei einem Personenschaden eines Vereinsmitgliedes oder eines Vereinsmitarbeiters. Bei schweren Verletzungen ist häufig die Höhe des Schmerzensgeldes oder der Rente umstritten.
- zur Durchsetzung von Lohnfortzahlungsansprüchen gegen einen Schädiger
- wegen der Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum

Er gilt nicht für vertragliche Ansprüche. Beschädigungen an Gebäuden und Grundstücken sind über den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versicherbar.

Arbeits-Rechtsschutz

brauchen Sie bei Streitigkeiten aus Arbeits- und Dienstverhältnissen mit den Arbeitnehmern z. B. wegen:

- Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses
- Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Gehaltsforderungen, Überstundenabrechnungen
- ungerechter Beurteilung, schlechtem Zeugnis

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus ihrem Angestelltenverhältnis.

Sozialgerichts-Rechtsschutz

brauchen Sie bei Streitigkeiten vor deutschen Sozialgerichten wegen Beitragszahlungen des Vereins oder Leistungen für die Mitarbeiter z. B. gegen:

- die gesetzliche Krankenversicherung wegen der Übernahme von Behandlungskosten
- die gesetzliche Pflegeversicherung wegen der Eingruppierung in die Pflegestufen
- die gesetzliche Rentenversicherung wegen der Höhe der Erwerbsunfähigkeit, Anerkennung von Ausfall- oder Ersatzzeiten
- die gesetzliche Unfallversicherung wegen der Anerkennung eines Berufsunfalls oder der Höhe der Verletztenrente

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

brauchen Sie zur Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren wegen des Verstoßes gegen beamtenrechtliche oder Standesregeln im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit z. B. als Lehrer, Soldat, Polizist, Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar oder Architekt.

Straf-Rechtsschutz

brauchen Sie, um sich in einem Strafverfahren wegen eines fahrlässigen Schuldvorwurfes verteidigen zu lassen
z. B.:

- bei Vorwurf von fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung
 - weil sich eine Person auf dem Vereinsgelände oder bei einer Vereinsveranstaltung verletzt hat
 - bei einem Arbeitsunfall durch einen Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften Personen verletzt wurden
- bei Verstößen gegen Umweltvorschriften wegen:
 - umweltgefährdender Abfallbeseitigung
 - Boden-, Luft-, Gewässerverunreinigung durch Überdüngung

Bei Verurteilung wegen Vorsatzes besteht kein Versicherungs-Schutz.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Brauchen Sie zur Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit durch

- das Umweltamt / den Wirtschaftskontrolldienst

Vereinbarte Selbstbeteiligung in jedem Rechtsschutzfall: Vereins-Rechtsschutz

250 EUR

Bei Schadenfreiheit in den letzten 5 Jahren Verzicht auf Selbstbeteiligung bis 500 EUR oder bei Schadenfreiheit in den letzten 3 Jahren Verzicht auf die hälftige Selbstbeteiligung bis 250 EUR (siehe Klausel)

Für Produkte mit vereinbarter Selbstbeteiligung gilt:

Verzicht auf die Selbstbeteiligung bei Schadenfreiheit

Wir verzichten auf die Geltendmachung der vereinbarten Selbstbeteiligung bis zu einem Betrag von 500 EUR bei einem Rechtsschutz-Versicherungsfall, der nach Einschluss dieser Klausel eingetreten ist, wenn wir in den letzten 5 Jahren vor dessen Eintritt bei keinem Rechtsschutz-Vertrag dieses Versicherungsscheines oder eines zuvor bei uns unter einer anderen Versicherungsscheinnummer bestehenden Rechtsschutzvertrages

- bestätigt haben, dass bedingungsgemäß Versicherungsschutz besteht oder
- trotz Verneinung des Versicherungsschutzes eine Zahlung geleistet haben

Der Versicherungsschein gilt jedoch in folgenden Fällen weiterhin als schadenfrei:

- Der Schadenfall wurde abgeschlossen, ohne dass wir Zahlungen zu leisten hatten oder mit solchen belastet blieben
- Sie haben ausschließlich eine telefonische anwaltliche Erstberatung in Anspruch genommen, die durch unser Rechtsschutz-Service-Telefon vermittelt wurde

Bei einer Schadenfreiheit in den letzten 3 Jahren verzichten wir nach dieser Klausel auf die Geltendmachung der Hälfte der vereinbarten Selbstbeteiligung bis zu einem Betrag von 250 EUR.

Ein Verzicht auf die Selbstbeteiligung nach dieser Klausel unterbricht die Schadenfreiheit.

Eine Auszahlung des Selbstbeteiligungsbetrages oder dessen Verrechnung mit unseren Beitragsforderungen ist ebenso ausgeschlossen, wie eine Aufteilung des Selbstbehaltsverzichts auf mehrere Schadenfälle. Ein nicht genutzter Restbetrag verfällt.

Ab wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht ab dem beantragten Beginn, wenn der Beitrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages bezahlt wird.

Grundsätzlich besteht eine Wartezeit von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn. Sie entfällt, wenn sich der Versicherungsschutz nahtlos an einen Vorvertrag mit gleichem Umfang anschließt. Keine Wartezeit besteht bei:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist. Außerhalb dieses Bereiches besteht weltweit Versicherungsschutz während eines längstens 12 Monate dauernden Aufenthalts bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind bestimmte Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nachfolgend haben wir diejenigen Ausschlüsse aufgeführt, die aus unserer Sicht am wichtigsten sind.

Kein Rechtsschutz besteht z. B.:

- Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eines Baugrundstückes und außerhalb Europas liegenden dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder seiner genehmigungspflichtigen Veränderung sowie der jeweils damit zusammenhängenden Finanzierung.
- In Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren
- In ursächlichem Zusammenhang unter anderem mit Krieg, Aufruhr, Streik, Nuklear- und Bergbauschäden
- Im Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken- und anderen Rechten aus geistigem Eigentum, soweit nichts anderweitiges in den Versicherungsbedingungen geregelt ist
- Vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen
- In ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- und Wettverträgen und Termin oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und dem Ankauf, Verkauf, der Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Beteiligungen sowie deren Finanzierung.

Die ist keine abschließende Darstellung. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Das Rechtsschutz-Service-Telefon steht Ihnen unter 089 - 255 44 144 zur Verfügung.

- Sie erfahren, ob Ihr Fall vom Allianz-Rechtsschutz übernommen wird
- Wir können Sie für eine Erstberatung mit einem unabhängigen Rechtsanwalt verbinden

Durch diesen Service entstehen Ihnen keine Zusatzkosten.